

# Aufnahmevoraussetzungen für die FSP/ PiA

(ab 16.11.2021)

Da die Aufnahme in die Fachschule NRW immer eine berufliche Erstausbildung oder Vergleichbares voraussetzt, gilt für NRW:

- A. Als allgemeinbildender Abschluss muss mindestens die Fachoberschulreife (FOR) vorgewiesen werden.
- B. Als berufsbildender Abschluss gilt:
  1. Einschlägige berufliche Erstausbildung
    - Abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/r Kinderpfleger:in (2-jährige Ausbildung, „Helferberuf“)
    - Abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/r Sozialhelfer:in (2-jährige Ausbildung, „Helferberuf“)
    - Abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/r Sozialhelfer:in, Schwerpunkt Heilerziehung (2-jährige Ausbildung, „Helferberuf“)
  2. Einschlägige Ausbildung auf FHR-Niveau mit fachlichem Schwerpunkt
    - Abgeschlossene Ausbildung in der Zweijährigen Höheren Berufsfachschule, Typ Sozial- und Gesundheitswesen (C 2), hier: AZB-interne Aufnahmeregelung
    - Abgeschlossene Ausbildung in der Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen (C3), hier: AZB-interne Aufnahmeregelung  
(Bei beiden Ausbildungsformen genügt der Nachweis des schulischen Teils der FHR)
  3. Ausbildung auf FHR-Niveau ohne fachlichem Schwerpunkt
    - Zweijährige Höhere Berufsfachschulen oder aber Fachoberschulen mit einem anderen Ausbildungsschwerpunkt als im Sozial- und Gesundheitswesen: **Zusätzlich sind 6 Wochen einschlägige Praxiserfahrungen** (innerhalb eines Jahres an einem Stück absolviert) nachzuweisen
  4. Abgänger der gymnasialen Oberstufe/ des Gymnasiums mit dem schulischen Teil der FHR
    - Da (Fach-)Abiturienten:innen keine einschlägige Berufserfahrung vorweisen, gilt: **Zusätzlich sind 6 Wochen einschlägige Praxiserfahrungen** (innerhalb eines Jahres an einem Stück absolviert) nachzuweisen
  5. (Fach-)Abiturienten:innen
    - Da Abiturienten keine einschlägige Berufserfahrung vorweisen, gilt: **Zusätzlich sind 6 Wochen einschlägige Praxiserfahrungen** (innerhalb eines Jahres an einem Stück absolviert) nachzuweisen
  6. Berufserfahrene
    - In die Fachschule kann aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren nachweist
  7. Nicht einschlägiger Berufsabschluss
    - Entsprechend § 28 Abs. 1 der Anlage E, APO-BK ist jeder Berufsabschluss ein einschlägiger Abschluss und dient der Aufnahme in die FSP, wenn dieser der Weiterbildung in der Fachrichtung dienlich“ ist. (Ermessenssache). Hier gilt zu bedenken, dass auf jeden Fall einschlägige Praxiserfahrungen (6 Wochen) ausgewiesen werden müssen
  8. Studienabbrecher
    - Möglichkeit der Anerkennung von Studienleistungen auf die Aufnahmebedingungen und Einstufungen, hier: Einzelfallentscheidungen oder entsprechend der Anrechnungstabelle des RdErl. vom 09.11.2021.